

§ 3: Kriminalität und Geschlecht

I. Begriff

Geschlecht: Bezieht sich zum einen auf körperliche Geschlechtsmerkmale und damit verbundene körperliche Funktionen (sex), zum anderen auf die soziale Rolle und die damit verbundene Zuschreibung (gender). In der PKS wird das Geschlecht anhand des Geschlechtseintrags in den Ausweisdokumenten erfasst. Aufgrund von „Risiken der Reidentifizierung von Opfern und Tätern“, die angesichts der insgesamt geringen Anzahl auch bei der Erfassung unter pseudonymisierten Einzelangaben aufgekommen wären, und zur Vermeidung von Stigmatisierung, wurde bislang davon abgesehen, eine dritte Kategorie einzuführen. Wie die Zuordnung von Personen mit offenem Geschlechtseintrag oder dem Eintrag „divers“ erfolgt, bestimmen die jeweiligen Länderdienststellen.

II. Hellfeld-Befunde

1. Umfang der Kriminalität von weiblichen und männlichen Personen

Ein Blick in die amtlichen Statistiken zeigt, dass sich die Strafverfolgungsinstanzen in Deutschland hauptsächlich mit Männern befassen:

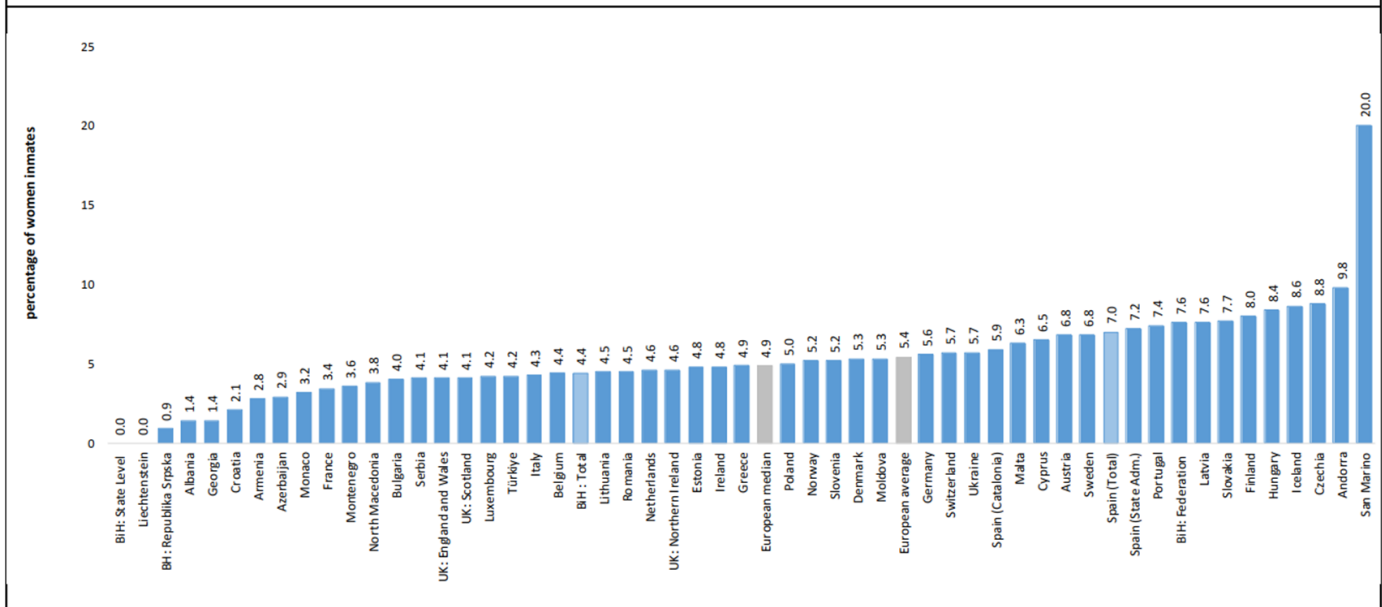
In der PKS 2024 liegt der Anteil polizeilich erfasster weiblicher Tatverdächtiger mit 25,6 % deutlich unter dem Anteil männlicher Tatverdächtiger (74,4 %).

Noch größer fällt die Diskrepanz in Hinblick auf die in der Strafverfolgungsstatistik aufgeführten Ab- und Verurteilungen aus: Im Jahr 2021 lag der Anteil weiblicher Abgeurteilter bei 18,2 %, der Anteil weiblicher Verurteilter lag 2023 bei 18,3 %.

Am deutlichsten ist der Unterschied in der Strafvollzugsstatistik. Unter allen Strafgefangenen betrug der Frauenanteil im Jahr 2023 (Stichtag 31. März) 5,9 %.

2. Anteil weiblicher Gefangener im europäischen Vergleich

Der Anteil weiblicher Gefangener lag am Stichtag 31. Januar 2023 im europäischen Durchschnitt bei 5,4 % (vgl. folgende Darstellung). In Deutschland betrug der Anteil weiblicher Gefangener an diesem Stichtag leicht überdurchschnittlich 5,6 %.

Figure 3. Percentage of women inmates in the prison population on 31 January 2023 (N=48 PA)

Quelle: Aebe et al 2024, Space 1 Statistics, Strasbourg and Lausanne: Updated on 16/07/2025, key findings.

3. Struktur weiblicher und männlicher Kriminalität

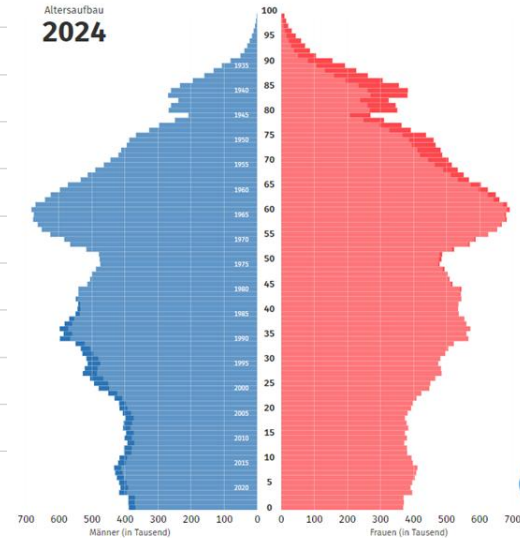
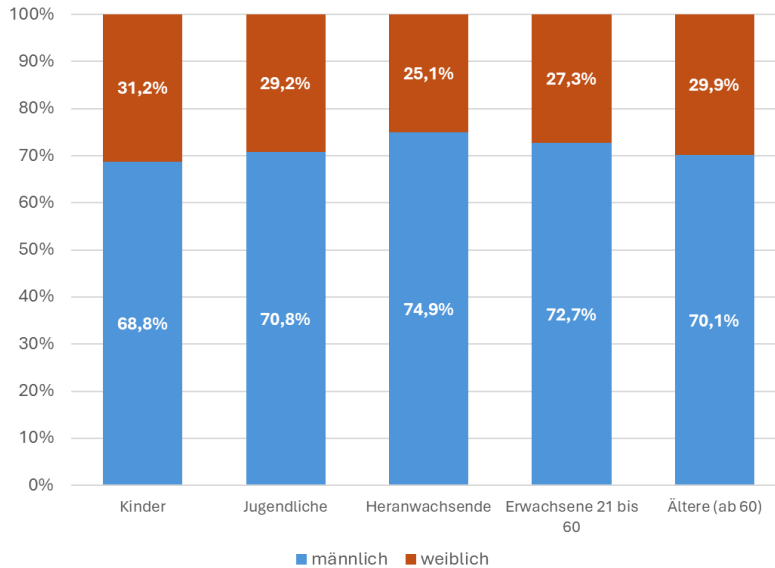
a) Alter

Altersbezogen ergeben sich gewisse Unterschiede für den Anteil weiblicher und männlicher Tatverdächtiger.

- ⇒ Höherer Anteil weiblicher Tatverdächtiger über 60 Jahre (29,9 %) ist teilweise auf höheren Anteil weiblicher Personen an der Bevölkerung in dieser Altersgruppe zurückzuführen.
- ⇒ Auch bei Kindern und Jugendlichen etwas stärkere Angleichung der Anteile weiblicher und männlicher Tatverdächtiger (weiblicher Anteil bei 31,2 % bzw. 29,2 %).

Hinweis:

Schuldausschließungsgründe bleiben in der PKS unberücksichtigt, weswegen auch tatverdächtige Kinder (§ 19 StGB) erfasst werden (zur PKS allgemein bereits die [KK 203 ff. aus der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

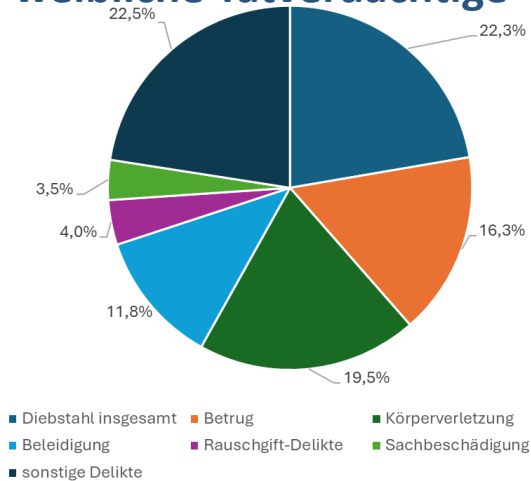


Quellen: PKS 2024, Statistisches Bundesamt 2024.

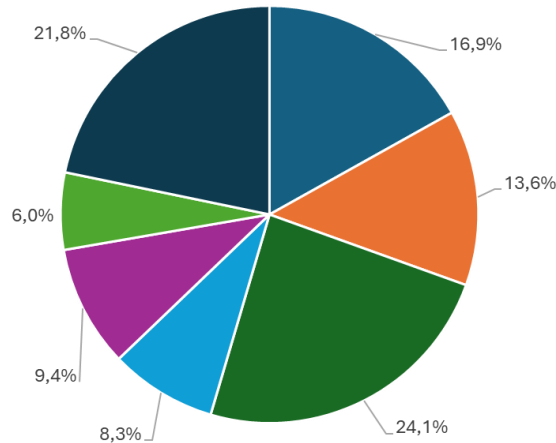
b) Deliktsstruktur

Deliktstrukturell ergibt sich bei weiblichen Tatverdächtigen eine stärkere Dominanz von Diebstahl und Betrug als bei männlichen Tatverdächtigen. Demgegenüber ist der Anteil an Körperverletzungs-, BtM- und Sachbeschädigungsdelikten geringer.

weibliche Tatverdächtige



männliche Tatverdächtige



Quellen: PKS 2024.

Die Unterschiede im Verhältnis weiblicher/männlicher Tatverdächtiger divergieren je nach Delikt sehr stark. Die im Folgenden präsentierten Zahlen entstammen allesamt der PKS 2024.

- ⇒ Im Verhältnis höherer Anteil weiblicher Tatverdächtiger beim einfachen Ladendiebstahl (38 %), Beleidigung (33 %), Betrug (29 %), jedoch zumeist unter dem Anteil männlicher Tatverdächtiger, daher keine typisch weiblichen Delikte (Ausnahme, § 218 Abs. 3 StGB, der nur von Frauen begangen werden kann). Sehr hoher Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei der Verletzung der Fürsorgepflicht (68 %).
- ⇒ Im Verhältnis niedrigerer Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (10 %), Verletzung der Unterhaltspflicht (6 %), Gewaltkriminalität (16 %).
- ⇒ Entwicklung weiblicher und männlicher Tatverdächtiger in einzelnen Deliktsbereichen lässt keine eindeutigen Schlüsse zu. Bsp.: stärkerer Anstieg bei Körperverletzungen bei weiblichen Tatverdächtigen als bei männlichen (vor allem seit 2000); bei Raub leichte verhältnismäßige Annäherung der weiblichen Tatverdächtigen in den 90ern bei tendenziellem Rückgang. Zunahme weiblicher Gewalt kann somit pauschal nicht bestätigt werden (zudem wird gesteigerte Sensibilität und höhere Anzeigequote vermutet).

c) Tatbegehung und Drogen

Korrelation mit Alkohol bei Tatbegehung ist bei männlichen Tatverdächtigen höher. Festzuhalten ist: Die Zahlen belegen hingegen keine Kausalität, geben also keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Kriminalitätsbelastung von Männern *aufgrund* von Alkoholkonsum erhöht ist (ausführlich dazu die [KK 116-120 der Kriminologie I Vorlesung](#)).

III. Befunde aus Dunkelfeldstudien

Auch Dunkelfeldbefragungen weisen darauf hin, dass die Kriminalitätsbelastung von Frauen geringer ist als die von Männern. Der „Gendergap“ scheint also tatsächlich zu existieren, wenn auch nicht in dem Maße, wie es die amtlichen Statistiken nahelegen.

Eine deutschlandweite Befragung von *Baier* bei jugendlichen Schülerinnen und Schülern hat ergeben, dass männliche Jugendliche 1,9-mal häufiger irgendein Delikt, 4,3-mal häufiger schwere Gewalt und 3,2-mal häufiger Körperverletzungen verübt haben als ihre Mitschülerinnen. Nahezu identisch sind die Werte der Schülerinnen und Schüler aber beim Ladendiebstahl. Die Mehrbelastung bei männlichen Jugendlichen liegt hier lediglich bei 1,14 (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 48 Rn. 39, Daten bei *Baier* ZJJ 2011, 356 ff.).

In der „südbadischen Alterskriminalitätsstudie“ von *F. Kunz* zeigte sich, dass ab dem 50. Lebensjahr Frauen und Männer im gleichen Umfang von begangenen Sachbeschädigungen, einfachen Diebstählen und Sozialbetrug berichten. Ansonsten zeigt die Studie ein Verhältnis der selbstberichteten Delinquenz seit dem 50. Geburtstag von 60:40 „zugunsten“ der Männer. Eine noch deutlichere Männerdominanz lässt sich bei Trunkenheitsfahrten ausmachen (vgl. *F. Kunz* Selbstberichtete Kriminalität älterer Menschen, in *Kunz/Gertz* (Hrsg.), *Straffälligkeit älterer Menschen*, 2015, S. 25 [39 ff.]).

IV. Ursachenzusammenhänge

1. Biologische und anthropologische Erklärungsversuche

An der Forschung zu Kriminalität von Frauen – zumindest an älteren Studien – zeigt sich deutlich, dass auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit geschlechtsspezifischen Unterschieden von krassen Vorurteilen und sexistischen Geschlechterrollenbildern geprägt war.

So gab es ernsthaft Studien, die den Einfluss der Menstruation der Frau auf Kriminalität untersuchten und der Meinung waren, dass es hier einen Zusammenhang gebe. Noch in den achtziger Jahren wurden zwei Strafrechtsfälle aus Großbritannien bekannt, bei denen die Gerichte den Täterinnen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit unterstellten, weil sie unter dem Einfluss eines „prämenstruellen Syndroms“ gestanden hätten (dazu *Köhler*, Straffällige Frauen: eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, 2012, S. 48). In anderen älteren Studien war von einer biologischen „Schwäche“ und einer körperlichen Unterlegenheit der Frau die Rede (vgl. *Uhl* in: Hilbig/Kajatin/Miethe (Hrsg.), Frauen und Gewalt: interdisziplinäre Untersuchungen zu geschlechtsgebundener Gewalt in Theorie und Praxis, 2003, S. 91 ff.).

Diese Erklärungsansätze sind allesamt überholt und offenbaren ein Denken in sexistischen Stereotypen, das in der heutigen Kriminologie keinen Platz mehr hat. Generell geht man heute davon aus, dass für Frauen und Männer dieselben Risikofaktoren und kriminogenen Faktoren gelten (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 48 Rn. 53).

2. Strukturelle Erklärungsversuche für den Gendergap

Teilweise wird vertreten, dass Frauen gesellschaftlich bedingt noch einen größeren Lebensanteil im Privaten verbringen als Männer. Dies in Verbindung mit stärkerer Kriminalisierung und Sichtbarkeit von Delinquenz im sozialen Außenbereich führt zu einer geringen Deliktsbelastung.

Das deutliche männliche Übergewicht an Trunkenheitsfahrten in der südbadischen Alterskriminalitätsstudie (s.o.) lässt sich nach *F. Kunz* so erklären: Viele Seniorinnen haben schlicht keinen Führerschein und können nicht Auto fahren.

Mit der gesellschaftlichen Veränderung hin zu einer stärkeren Präsenz von Frauen in der Öffentlichkeit könnten dann auch die leichten Angleichungstendenzen der Tatverdächtigenzahlen erklärt werden (sog. Emanzipationsthese, dazu *Köhler* Straffällige Frauen, 2012, S. 73 m.w.N., [hier](#) online abrufbar).

3. Sozialisationstheoretische und psychologische Erklärungsversuche für den Gendergap

Nach wie vor auszumachende Unterschiede in der Erziehung von Jungen und Mädchen sollen (mit-)verantwortlich dafür sein, ob überhaupt und wenn ja, wie häufig die Voraussetzungen für eine kriminelle Tat vorliegen (als dazu passende Kriminalitätstheorie sei beispielsweise auf den Routine-Activity-Approach von *Cohen/Felson* verwiesen, vgl. dazu die [KK 90 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

Wo junge Frauen noch mehr zur Mutter- und Hausfrauenrollen sozialisiert werden bzw. durch das präsentere „Vorbild“ einer diesem Bild entsprechenden weiblichen Erziehungsperson beeinflusst sind, folgt daraus

auch ein entsprechender Lebensstil. Sie sind insgesamt einer stärkeren elterlichen bzw. mütterlichen Kontrolle ausgesetzt, die zu einem angepassten, zurückgenommenen Verhalten führen kann (dazu u.a. *Seus*, Soziale Kontrolle von Arbeitertöchtern, 1993). Demgegenüber werden Jungen bei ihrer Entwicklung zum „risikobereiten Mann“ mehr Freiheiten eingeräumt. Dadurch finden sie sich auch häufiger in Situationen wieder, die kriminelles Verhalten begünstigen (zum Ganzen *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 48 Rn. 45).

4. „Gender Benefits“?

Angesichts der geringen Verurteilungs- und Inhaftiertenraten liegt es nahe, dass Frauen eher vom Strafrecht und den Verfolgungsinstanzen unbehelligt bleiben als Männer (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 48 Rn. 51). Im Deutschland der späten 80er und frühen 90er Jahre wurde hierzu die sog. „Ritterlichkeitsthese“ vertreten. Demnach dürfen Frauen, die sich im Nachgang einer Tat ihrer Frauenrolle entsprechend verhalten (im strafrechtlichen Kontext heißt das: geständig, einsichtig, reumütig usw.), mit der Nachsicht von Polizeibeamten und Richtern rechnen. Wirklich bestätigen ließ sich diese These nie. Demgegenüber deuten empirische Studien darauf hin, dass das „Geschlecht“ im strafrechtlichen Selektionsprozess vollständig hinter Deliktsschwere und Vorstrafen zurücktritt (vgl. *Frommel* Feministische Kriminologie, in: Liebl (Hrsg.), Kriminologie im 21. Jahrhundert, 2007, S. 107 [114 f.]).

5. Feministische Ansätze

Wie „männerzentriert“ der Blick der Kriminologie war und noch immer ist, zeigt sich bereits daran, dass die geringere Kriminalitätsbelastung von Frauen als Abweichung von der männlichen Norm erklärungsbedürftig erscheint und ein ungleich größeres wissenschaftliches Interesse hervorruft als die höhere Kriminalitätsbelastung der Männer (*Lembke* Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in: Foljanty/Lembke [Hrsg.], Feministische Rechtswissenschaft, 2011, S. 235 [249]).

Feministische Ansätze finden sich mittlerweile auch in der Kriminologie wieder. Ohne an dieser Stelle einen Überblick zu feministischen Kriminalitätstheorien geben zu können (kurze Zusammenfassung bspw. auf soztheo.de, vgl. auch die Literaturhinweise auf KK 63), soll hier mit *Gerlinda Smaus* der damit zusammenhängende Perspektivwechsel für den Bereich der Frauenkriminalität verdeutlicht werden (vgl. zu *Smaus* auch die [KK 131 aus der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

In Ihrem Aufsatz „Das Strafrecht und die Frauenkriminalität“ (KrimJ 1990, 266 ff.) geht auch sie der Frage nach der vergleichsweise geringen Kriminalitätsbelastung von Frauen im Hell- und Dunkelfeld nach. Immerhin scheine sich hier die Ubiquitätsthese des labeling approach, wonach abweichendes und damit potenziell kriminalisierbares Verhalten im Dunkelfeld über alle Bevölkerungsschichten gleichmäßig verteilt ist, gerade nicht zu bestätigen.

Nach *Smaus* fehlt es aber nicht an kriminalisierbarem Verhalten von Frauen (a.a.O. S. 269). Vielmehr müsse man sich für die Erklärung des Gendergaps die Funktion von Strafrecht in einer Gesellschaft vergegenwärtigen: die Verdeutlichung und Reproduktion des Status quo (a.a.O. S. 274).

Eine feministische Theorie der Gesellschaft zeigt nach *Smaus* nun, dass dieser Status quo der Gesellschaft nicht nur durch die materiellen, kapitalistischen Verhältnisse geprägt ist, sondern auch durch die Herrschaft des männlichen Geschlechts über das weibliche (a.a.O. S. 275).

Die Kontrollinstanz Strafrecht ist in einer (noch immer) von Männern dominierten kapitalistischen Welt vor allem auf Männer aus den unteren sozialen Schichten ausgerichtet und sichert insofern den materiellen Status quo (a.a.O. S. 274 f.). Eine derartige öffentliche strafrechtliche Kontrolle ist für Frauen eigentlich nur im Bereich der „natürlichen Reproduktion“ vorgesehen (vgl. die §§ 218 ff. StGB, a.a.O. S. 276).

Im Übrigen werde abweichendes Verhalten von Frauen der informellen sozialen Kontrolle durch Männer überantwortet. Männer erhielten damit die Möglichkeit, ihre Herrschaft im Privaten zu verdeutlichen und zu sichern. Die individuelle Gewaltausübung im Privaten stabilisiert darüber hinaus auch die gesellschaftliche Dominanz der Männer insgesamt (Stichwort: Patriarchat).

Gewalt gegen Frauen erscheint somit als ultima ratio der Männerherrschaft (a.a.O. S. 279). Und wo Gewalt gegen Frauen im persönlichen Nahbereich vor strafrechtlicher Sanktionierung weitgehend immunisiert ist, spricht *Smaus* von einer normativen Unterstützung der Männerherrschaft (ebd.).

Die heutige Forderung verschiedener Frauenrechtsgruppen, Gewalt- und Tötungsdelikte an Frauen durch den (Ex-)Partner nicht länger verharmlosend als „Beziehungstaten“, sondern als strukturell bedingte „Femizide“ zu benennen, nimmt hier ihren Anfang (zur aktuellen Debatte beispielsweise die [RAin Christina Clemm](#) oder die Juristin [Leonie Steinl auf sz.de](#)).

Dabei handelt es sich nicht nur um ein Problem der Medienberichterstattung. Auch die Justiz bedient durch ihre Wortwahl rassistische und frauenfeindliche Stereotype bei nicht weißen und deutschen Tätern. *Lembke* bemerkt hierzu:

„Wenn der Bundesgerichtshof das Tötungsdelikt eines ‚anatolischen Täters an seiner Ehefrau wegen deren Trennungsabsicht‘ als ‚Ehrenmord‘ einordnet, ruft dies ein gewisses Erstaunen hervor. Die meisten Tötungsdelikte auch von nicht-anatolischen Männern in Paarbeziehungen sind durch die Trennung(-sabsicht) der Partnerin motiviert, als ‚Ehrenmorde‘ werden sie aber nicht verhandelt, obwohl es auch hier um Ehrkränkungen und Vorstellungen von Frauen als persönliches Eigentum geht. Und während ‚Ehrenmorde‘ im Zusammenhang mit anderen Kulturkreisen sich jeder medialen Aufmerksamkeit gewiss sein können, interessieren sich weder Politik noch Gesellschaft für das Problem der sogenannten Mitnahmesuizide, bei denen frustrierte Männer ihre gesamte Familie auslöschen“ (*Lembke* Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in: Foljanty/Lembke [Hrsg.], Feministische Rechtswissenschaft, 2012, S. 235 [254]).

Literaturhinweise:

Neubacher Kriminologie, 5. Aufl. 2023, 7. Kap., S. 87 ff.

Feest/Pali (Hrsg.), Gerlinda Smaus: „Ich bin ich“, 2020 (Interview und die gesammelten Aufsätze von *Smaus*).

Sanders/Berg/Goetz Frauen*rechte und Frauen*hass: Antifeminismus und die Ethnisierung von Gewalt, 2019, S. 93–97 (zu Femizid).

Lembke Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2012, S. 235 ff.

Laue, Evolution, Kultur und Kriminalität 2010, S. 302 ff.

Eisenberg/Kölbel Kriminologie, 8. Aufl. 2024, § 48 Rn. 44 ff.

Dölling, Kriminologie – ein Grundriss, 2022, S. 211 ff.